

26.07.2013 | Kritik an Beihilfesystem – Beamte bleiben auf Krankheitskosten sitzen

Beihilfesätze sind nicht maßgeblich für PKV-Versicherte: Praxen müssen sich bei ihrer Preiskalkulation für Privatversicherte nicht an den Beihilfesätzen orientieren. Auch wenn dies seitens der PKV gerne proklamiert wird. Ungeachtet dessen ist die am 22.07.2013 in der FAZ geäußerte Kritik des Deutschen Beamtenbundes und anderer am bestehenden Beihilfesystem sicherlich mehr als berechtigt und überfällig. Vermischt werden sollten beide Diskussionen jedoch nicht. Mehr zur aktuellen Kritik am Beihilfesystem lesen Sie hier.

Erstens

Ergotherapeuten, Logopäden und Physiotherapeuten warten oft monatelang auf die Bezahlung ihrer Rechnung, weil beihilfeberechtigte Patienten die Erstattung abwarten und erst dann die Behandler bezahlen. Jede Verzögerung bei der Abrechnung schlägt sich so bei den Behandlern nieder, auch wenn dies systemwidrig ist.

Zweitens

Die beihilfefähigen Höchstbeträge sollen im Bereich Heilmittel 80 Prozent des ortsüblichen Entgelts entsprechen. In Höhe von 20 Prozent bleiben auch Beamte an den Kosten beteiligt, nicht anders als die Patienten in der gesetzlichen Krankenversicherung. Die beihilfefähigen Höchstbeträge wurden zuletzt im Februar 2000 durch das Bundesinnenministerium angepasst und blieben auf diesem Stand eingefroren. Seitdem wurden die Behandlungshonorare für Heilmittel im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung im Schnitt um ca. 11,5 Prozent erhöht. Die Honorarentwicklung bei der Abgabe von Heilmitteln an Beamte (Privatpatienten) folgt diesem Trend, der nicht einmal die Hälfte der Entwicklung der Lebenshaltungskosten (23,5 Prozent) ausgleicht. Da die beihilfefähigen Höchstsätze unverändert blieben, führt dies zu permanenten Diskussionen mit Beamten, die sich auf die unveränderten Beihilfesätze berufen und so versuchen, den Druck der Beihilfeträger bei den Behandlern abzuladen. Dies ist ein unwürdiger Zustand.

PHYSIO-DEUTSCHLAND begrüßt, dass die Diskussion der Beihilfepraxis endlich begonnen hat.

Beihilfesatz nicht gleich PKV-Satz

Unabhängig von der Beihilfediskussion ist die Diskussion um PKV-Preise zu bewerten.

In seinem Urteil vom 14. September 2009 (AZ: 23 O 424/08) verneint das Landgericht Köln Behauptungen der PKV, wonach Beihilfesätze als übliche Vergütungen zu sehen sind. (PHYSIO-DEUTSCHLAND berichtete.)

Dieses Urteil sollte jede Praxis und jeden Privatpatienten motivieren, sich in der Honorarfindung von der Argumentation und dem Verhalten der unterschiedlichen privaten Krankenversicherer unbeeindruckt zu zeigen. Auch wenn sich die privaten Krankenversicherer durch dieses Urteil des Landgerichts Köln wohl nicht beeindrucken lassen werden und weiterhin gebetsmühlenartig und wider besseres Wissen die Beihilfesätze als üblich bezeichnen werden, wird erneut klar: Die PKV verkürzt auf Kosten der Privatversicherten deren Erstattungsansprüche!